



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 331/04

vom
6. Oktober 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 6. Oktober 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 2. Februar 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Von der Auferlegung der Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens wird abgesehen (§ 74 JGG).

Bode

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck